

Bericht
des Sozialausschusses
über eine
Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG
über eine Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstsätze des Art. 9 der
Grundversorgungsvereinbarung

[L-2013-9659/7-XXVIII,
miterledigt [Beilage 92/2016](#)]

I. Anlass und Inhalt der Vereinbarung

1. Die im Jahr 2004 zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung) abgeschlossene Vereinbarung, LGBl. Nr. 93/2004, beinhaltet im Art. 9 Kostenhöchstsätze für die Erfüllung der Aufgaben der Grundversorgung. Seit Inkrafttreten der Grundversorgungsvereinbarung im Jahr 2004 wurden einige ausgewählte Kostenhöchstsätze 2013 einmal durch eine Zusatzvereinbarung zwischen Bund und Ländern, siehe dazu LGBl. Nr. 25/2013, moderat erhöht. Manche der vereinbarten Kostenhöchstsätze entsprechen nicht mehr den heutigen finanziellen Anforderungen der vorübergehenden Grundversorgung, weshalb die Grundversorgung nach diesen Kostenhöchstätzen nicht kostendeckend durchgeführt werden kann. Vor diesem Hintergrund sollen nun mit der vorliegenden Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG ausgewählte Kostenhöchstsätze des Art. 9 der Grundversorgungsvereinbarung erhöht werden, um auch in Zukunft bundesweit eine menschenwürdige Versorgung von Asylwerbern, Asylberechtigten und Vertriebenen in Form von Unterbringungsmöglichkeiten, Verpflegung und Betreuung mit einheitlichen Standards gewährleisten zu können.

Auf Grund der Beschlüsse der Landeshauptleutekonferenzen vom 18. November 2014 ("Gemeinsames Konzept des Bundes und der Länder"), vom 25. Februar 2015 und vom 6. Mai 2015 bzw. der Einigung der Bundesregierung, sind die Kostenhöchstsätze für die nachfolgenden Leistungen zu erhöhen:

- Unterbringung/Verpflegung in einer organisierten Unterkunft oder bei individueller Unterbringung für Erwachsene, Minderjährige und unbegleitete minderjährige Fremde oder Familien, sowie
 - Unterbringung/Verpflegung/Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Fremden in Wohngruppen, Wohnheimen oder im betreuten Wohnen.
2. Die vorliegende Vereinbarung wurde von den Vertragspartnern unter dem Vorbehalt der Erfüllung der landesverfassungsrechtlichen Erfordernisse unterzeichnet.
 3. Weitere Erläuterungen zur Vereinbarung sind aus der Subbeilage 2 ersichtlich.

II. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Die finanziellen Auswirkungen stehen in Abhängigkeit zu den Zahlen der Personen in Grundversorgung.

Gemäß Art. 3 (Kosten) der vorliegenden Vereinbarung gelten in Bezug auf die Kosten und die Kostentragung die Art. 10 und 11 der Grundversorgungsvereinbarung. Art. 10 Abs. 1 der Grundversorgungsvereinbarung besagt, dass die Gesamtkosten, die in Durchführung der Maßnahmen dieser Vereinbarung entstehen, zwischen dem Bund und den Ländern im Verhältnis sechs zu vier aufgeteilt werden. Die Verrechnung erfolgt auf Grund der tatsächlich geleisteten Beiträge, maximal jedoch bis zum Erreichen der im Art. 9 normierten Kostenhöchstsätze. Eine Ausnahme von dieser Kostenteilung ist im Art. 11 Abs. 4 der Grundversorgungsvereinbarung normiert: Dauert ein Asylverfahren bis zur rechtskräftigen materiellen Entscheidung länger als zwölf Monate, trägt der Bund die Kosten für die Grundversorgung Fremder alleine. Nach rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens kommt die Kostentragung gemäß Art. 10 (Verhältnis sechs zu vier) zur Anwendung.

Art. 4 (Allfällige rückwirkende Verrechnung) der vorliegenden Vereinbarung sieht bei einigen Kostenhöchstsätzen die Möglichkeit einer rückwirkenden Verrechnung durch die Vertragspartner vor.

Die im Art. 2 der vorliegenden Vereinbarung angeführte Erhöhung der Kostenhöchstsätze beinhaltet auch die bereits im Jahr 2013 zwischen dem Bund und den Ländern vereinbarten Erhöhungen. Durch die vorliegende Vereinbarung ergeben sich konkret folgende Erhöhungen der einzelnen Kostenhöchstsätze:

- Unterbringung und Verpflegung in einer organisierten Unterkunft pro Person und Tag gemäß Art. 9 Z 1 GVV von 19 Euro auf 20,50 Euro (1. Oktober 2015 bis 31. Dezember 2015), somit eine Erhöhung von 1,50 Euro.

- Unterbringung und Verpflegung in einer organisierten Unterkunft pro Person und Tag gemäß Art. 9 Z 1 GVV von 19 Euro auf 21 Euro (ab 1. Jänner 2016), somit eine Erhöhung von 2 Euro.
- Unterbringung, Verpflegung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Fremder gemäß Art. 9 Z 7 GVV in Wohngruppen (mit Betreuungsschlüssel 1 : 10) von 77 Euro auf 95 Euro, somit eine Erhöhung von 18 Euro; in Wohnheimen (mit Betreuungsschlüssel 1 : 15) von 62 Euro auf 63,50 Euro, somit eine Erhöhung von 1,50 Euro; und in betreutem Wohnen (mit Betreuungsschlüssel 1 : 20) oder in sonstigen geeigneten Unterkünften von 39 Euro auf 40,50 Euro, somit eine Erhöhung von 1,50 Euro.
- Verpflegung bei individueller Unterbringung pro Person und Monat gemäß Art. 9 Z 2 GVV für Erwachsene von 200 Euro auf 215 Euro, somit eine Erhöhung von 15 Euro; für Minderjährige von 90 Euro auf 100 Euro, somit eine Erhöhung von 10 Euro; für unbegleitete Minderjährige von 180 Euro auf 215 Euro, somit eine Erhöhung von 35 Euro.
- Miete bei individueller Unterbringung pro Monat gemäß Art. 9 Z 3 GVV für eine Einzelperson von 120 Euro auf 150 Euro, somit eine Erhöhung von 30 Euro; für Familien (ab zwei Personen) gesamt von 240 Euro auf 300 Euro, somit eine Erhöhung von 60 Euro.

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen wird zudem auf die detaillierten Ausführungen in den Erläuterungen, Subbeilage 2, verwiesen.

Eine Beteiligung der oberösterreichischen Gemeinden an den Kosten der Grundversorgung ist nicht vorgesehen.

III. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Hinsichtlich der Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen ist mit keinen finanziellen Auswirkungen zu rechnen.

IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorliegende Vereinbarung über eine Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstsätze des Art. 9 der Grundversorgungsvereinbarung dient der Umsetzung der Richtlinie 2013/33/EU zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung der Aufnahmerichtlinie 2003/9/EG).

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Mit der vorliegenden Vereinbarung sollen ausgewählte Kostenhöchstsätze für die Erfüllung der Aufgaben aus der Grundversorgung erhöht werden. Diese Maßnahmen kommen daher insbesondere der Zielgruppe der Grundversorgungsvereinbarung, somit hilfs- und schutzbedürftigen Fremden, zugute.

VI. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VII. Genehmigungspflicht

Da der Inhalt der vorliegenden Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG auf eine mehrjährige Bindung des Landes Oberösterreich in Bezug auf die Verwendung von Finanzmitteln ausgerichtet ist, bedarf sie gemäß Art. 56 Abs. 4 Oö. L-VG der Genehmigung durch den Landtag.

Der Sozialausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge den Abschluss der aus der Subbeilage 1 ersichtlichen Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstsätze des Art. 9 der Grundversorgungsvereinbarung gemäß Art. 56 Abs. 4 Oö. L-VG mit der aus der Subbeilage 2 ersichtlichen Begründung genehmigen.

2 Subbeilagen

Linz, am 28. April 2016

Wall
1. Obfrau-Stellvertreterin

Hingsamer
Berichterstatler